

Neufassung der Betriebssatzung des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Schwalbach

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 108 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. 09, 1215) i. V. m. der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29. November 2010 (Amtsbl. S. 10, 1426), wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2012 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Bezeichnung der Einrichtung

Die Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgung) i. S. des Saar-ländischen Wassergesetzes (SWG) führt die Bezeichnung „Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Schwalbach“. Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2 Gegenstand und Zweck

- (1) Der Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Schwalbach wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Schwalbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. v. § 108 Abs. 2 Nr. 1 KSVG nach den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebs-verordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der Einrichtung ist es, Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Fäkalien von den in der Gemeinde Schwalbach gelegenen Grundstücken zu sammeln und den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten. Ihr obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser. Die Einrichtung nimmt alle der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach § 50 und § 50a des SWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Amtsbl. S. 306) sowie nach der Satzung über die Ent-wässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung für die Gemeinde Schwalbach (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung wahr. Sie kann sich zu Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung sind der Gemeinderat, der Ausschuss für Eigenbetriebe (Werksausschuss) und die Werkleitung.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Entwässerungswerkes geltenden besonderen Vorschriften,
4. der Erlass und die Änderung von Satzungen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
6. die Bestellung des Werkleiters.

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat über Angelegenheiten, in denen die in § 5 festgelegten Wertgrenzen überschritten sind.

§ 5 Ausschuss für Eigenbetriebe (Werksausschuss)

- (1) Der Ausschuss für Eigenbetriebe wird durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 48 KSVG gebildet. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Ausschuss für Eigenbetriebe.
- (2) Der Ausschuss für Eigenbetriebe bereitet die nach § 4 dieser Satzung vom Gemeinderat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.
- (3) Der Ausschuss für Eigenbetriebe legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung der Einrichtung fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich der Werkleitung gehören.

Er entscheidet insbesondere über:

- a) planmäßige Ausgaben von 20.000 € bis 100.000 €.

Abweichend hiervon ist der Werkleiter berechtigt, Aufträge bis 20.000 € zu erteilen, wenn die im Gemeindehaushalt bzw. Wirtschaftsplan für konkrete Einzelmaßnahmen bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden und die Vergabe nach VOB und VOL an die mindestbietende Firma erfolgt. Nach Vergabe des Auftrages ist der zuständige Ausschuss zu informieren. Bei Maßnahmenbeginn ist ein Bauzeitenplan vorzulegen. Bei Baumaßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist der zuständige Ausschuss durch Zwischenberichte zu informieren.

Für den Fall, dass ein Auftrag nicht an die mindestbietende Firma vergeben werden soll oder für den Fall, dass sich eine Kostenüberschreitung abzeichnet, ist eine vorherige Beratung im Ausschuss notwendig.

Die Vorschriften der Verdingungsordnungen sind in jedem Fall zu beachten. Bei ordnungsgemäßer Auftragsvergabe kann der Bürgermeister nachgewiesene Überschreitungen bis zu 10 v. H. der ursprünglichen Auftragssumme genehmigen. Der Ausschuss ist zu unterrichten.

- b) die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 14 Abs. 5 EigVO) bis zum Betrag von 10.000 €,
 - c) Vergabe von Bauaufträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von über 20.000 € bis 100.000 €,
 - d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von über 10.000 € bis 25.000 €.
 - e) Stundungen über 10.000,00 €, die drei Monate überschreiten,
 - f) den Abschluss von Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von über 20.000 € bis 100.000 €, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen innerhalb einer Wertgrenze bis 10.000 €.
- (4) Für das Mitwirkungsverbot von Ausschussmitgliedern bei Interessenwiderstreit gilt § 27 KSVG.

§ 6 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach. Die Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.
- (2) Der Werkleiter leitet den Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Werkleitung kann gemäß § 6 Abs. 5 EigVO in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, selbständig handeln. Der Werkleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder nach KSVG, EigVO und § 4 dieser Satzung dem Gemeinderat bzw. nach § 5 dieser Satzung dem Ausschuss für Eigenbetriebe zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

- (4) Der Werkleiter kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Ausschusses für Eigenbetriebe bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Gemeinderat bzw. den Ausschuss für Eigenbetriebe in der folgenden Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (5) Der Werkleiter erteilt nach Vorliegen aller geforderten Unterlagen sowie der erforderlichen Genehmigungen von übergeordneten Behörden die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Entwässerungsanlagen.
- (6) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.
- (7) Die Namen der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis wird durch den Werkleiter festgelegt.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf € 2.560.000,00 (i.W.: zwei Millionen fünfhundertsechzigtausend Euro) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO und § 25 EigVO.
- (2) Das Sachanlagevermögen wird zu dem in der Bilanz zum 31. Dezember 2001 ausgewiesenen Wert bilanziert. Danach erfolgende Zugänge werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Eine Indizierung in den Folgebilanzen erfolgt nicht.
- (3) Werden Leistungen von Dienststellen der Gemeinde regelmäßig in Anspruch genommen, so kann ein pauschales Entgelt nach Vereinbarung gezahlt werden. Regelmäßig anfallende Leistungen, welche durch die Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der HOAI erfasst sind, werden mit 80 % der Mindestsätze der HOAI zuzüglich 6 v. H. pauschalierte Nebenkosten abgerechnet. Die Honorarsumme wird auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der nach der Submission ermittelten Netto-Auftragssumme errechnet und festgelegt. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Kosten konkret zu berechnen.

§ 9 Kassenführung

- (1) Für die Einrichtung ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Die Kassengeschäfte erledigt grundsätzlich die Gemeindekasse.
- (3) Die Einziehung der Abwassergebühr wird i.S. des §§ 98 Abs. 1 KSVG den Gas- und Wasserwerken Bous-Schwalbach GmbH übertragen (GWBS).

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für die Einrichtung ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Schwalbach vom 28. November 2001 außer Kraft.

Schwalbach, den 27. Juni 2012

Der Werkleiter
gez.:
Neumeyer
Bürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung oder Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Neumeyer

(Siegel)